

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1143
Erlasse	1156
Stellenausschreibungen	1189
Ausschreibungen von Baugesuchen	1190
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1195
Gerichtliche Bekanntmachungen	1199
Schuldbetreibung und Konkurs	1200
Weitere Publikationen	1204
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1206

Handelsregistereinträge

Neueintrag

Die aufgeführte Rechtseinheit wurde ins Handelsregister aufgenommen und ist rechtsfähig. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Neueintragung ONE DECISION by Brasser, Neuhausen am Rheinfall

ONE DECISION by Brasser, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-227.990.024, c/o Elias Brasser, Badische Bahnhofstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Einzel- und Gruppencoaching zu den Themen Training, Ernährung, Gesundheit und Fitness. Eingetragene Personen: Brasser, Elias, von Churwalden, in Neuhausen am Rheinfall, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1066 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung SoloTeam GmbH, Schaffhausen

SoloTeam GmbH, in Schaffhausen, CHE-229.680.882, c/o Felix Schneider, Beckenwäldli 19, 8207 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensführung, Geschäftsförderung, Informatik, Projektmanagement und Immobilien, insbesondere Unterstützung, Ausbildung und Coaching. Ausserdem bezweckt die Gesellschaft den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Gemäss Erklärung vom 31.05.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schneider, Felix Armin, von Rüti (ZH), in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Schneider, Eva Linnéa Johanna, von Rüti (ZH), in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schneider, Florian Hans Fred. von Rüti (ZH), in Winterthur, mit Kollektivunterschrift zu zweien: Schneider. Kathrin Marguerite, von Basel, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1060 vom 15.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Spörndli Holztransporte GmbH, Löhningen

Spörndli Holztransporte GmbH, in Löhningen, CHE-132.489.019, Schützengasse 14, 8224 Löhningen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.06.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Transporten und Dienstleistungen im Bereich Holzhandel und Forstwirtschaft. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Aus-

land errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Gründung Aktiven von CHF 22'146.00 und Fremdkapital von CHF 0.00 des im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelunternehmens "Kurt Spörndli", in Löhningen, gemäss Vertrag vom 15.06.2022 und Bilanz per 31.12.2021, wofür der Einleger 20 Stammanteile zu CHF 1'000.00 und eine Gutschrift von CHF 2'146.00 in den Büchern der Gesellschaft erhält. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 15.06.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Spörndli, Kurt, von Löhningen, in Löhningen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Spörndli, Elisabeth, von Löhningen, in Löhningen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1061 vom 15.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung MACHEIS Immo AG, Thayngen

MACHEIS Immo AG, in Thayngen, CHE-305.722.616, c/o Christian und Andrea Müller, Reiatstrasse 51, 8240 Thayngen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.06.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, Verkauf, Verwaltung, Unterhalt und Vermietung von Liegenschaften bzw. Grundeigentum. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Grundstücke Thayngen GB Nr. 1282 und Schaffhausen (Freudental) GB Nr. 3841 zum Preis von höchstens CHF 3'010'000.00 zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 15.06.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Müller, Christian, von Thayngen, in Thayngen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Müller, Andrea Sibylle, von Benken (ZH), in Thayngen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1059 vom 15.06.2022

Neueintragung UNDERDORF AG, Schaffhausen

UNDERDORF AG, in Schaffhausen, CHE-352.176.582, Ebnatstrasse 65, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 08.06.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Entwicklung, Überbauung, den Verkauf sowie den Handel von Grundstücken und Liegenschaften aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten, verwalten oder veräussern. Ausserdem kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 08.06.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Stegemann, Florian Markus, von Andelfingen, in Andelfingen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Niedermann, Philipp Alphons, von Winterthur, in Henggart, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1062 vom 15.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Charybirs KLG, Beringen

Charybirs KLG, in Beringen, CHE-370.211.590, Gellerstrasse 84, 8222 Beringen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 27.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Lebensberatung sowie unterstützende Investitionen mit sozialen und humanitären Absichten in allen Bereichen. Eingetragene Personen: Birsner, Andreas Martin, von Winterthur, in Beringen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Birsner, Hellen Eunike, deutsche Staatsangehörige, in Beringen, Gesellschafterin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1049 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Osthafe GmbH, Hallau

Osthafe GmbH, in Hallau, CHE-267.842.051, Gewerbestrasse 9a, 8215 Hallau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.05.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Bewirtschaftung eines Stellplatzes für Camping-Wohnmobile mit dazugehörender Bewirtungseinrichtungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und

Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 25.05.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Werner, Michael, von Oensingen, in Hallau, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Werner, Anita Regina, von Thayngen, in Hallau, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1051 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Womoprofi Heubis Werkstatt GmbH, Schaffhausen

Womoprofi Heubis Werkstatt GmbH, in Schaffhausen, CHE-400.072.177, Oberwiesenweg 2, 8207 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.06.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Reparaturwerkstätte für Fahrzeuge und Wohnmobile sowie Handel mit und Verkauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen und Autozubehör aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage und Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Gründung sämtliche Aktiven von CHF 29'799.55 und sämtliches Fremdkapital von CHF 400.70 des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Heubi's Werkstatt D. Heuberger (CHE-159.943.293), in Schaffhausen, gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 14.06.2022 und Bilanz per 31.12.2021 zum Preis von CHF 29'398.85, wofür der Einleger 200 Stammanteile zu CHF 100.00 und eine Gutschrift in den Büchern der Gesellschaft von CHF 9'398.85 erhält. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 14.06.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Heuberger, Daniel, von Böztal, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Heuberger, Claudia, österreichische Staatsangehörige, in Schaffhausen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 1052 vom 14.06.2022

Neueintragung Fussballschule Schilling, Beringen

Fussballschule Schilling, in Beringen, CHE-202.791.000, c/o Michael Schilling, Unterdorf 7, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Durchführung von Fussballcamps, Personaltrainings sowie Spieler- und Trainerberatung. Eingetragene Personen: Schilling, Michael, von Herznach, in Beringen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1050 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation

Die Mutation der aufgeführten Rechtseinheit wurde im Handelsregister vorgenommen. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Mutation smoke relief GmbH in Liquidation, Neuhausen am Rheinfall

smoke relief GmbH in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.323.263, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 98 vom 20.05.2022, Publ. 1005478809). Mit Verfügung vom 13.06.2022 hat das Kantonsgericht Schaffhausen mit Wirkung ab dem 13.06.2022, 11.00 Uhr, den Konkurs über diese bereits im Sinne von Art. 731b Absatz 1bis, Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft eröffnet. Mit Verfügung vom gleichen Tag hat das Gericht das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

Tagesregister-Nr. 1075 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Nord-Garage Schaffhausen GmbH, Schaffhausen

Nord-Garage Schaffhausen GmbH, in Schaffhausen, CHE-110.552.543, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2014, S.0, Publ. 1876729). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schönholzer, Edith, von Kradolf-Schönenberg, in Büttenhardt, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Verrilli, Vincenzo, von Feuerthalen, in Singen (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00]; Geissler, Jorim, von Fürstenau, in Beringen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1073 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation KIBAG Kies Wilchingen AG, Wilchingen

KIBAG Kies Wilchingen AG, in Wilchingen, CHE-101.694.598, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 13.05.2022, Publ. 1005473223). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Keller, Daniel Beat, von Wil (SG), in Niederrohrdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1069 vom 16.06.2022

Mutation ABG Technology AG, Löhningen

ABG Technology AG, in Löhningen, CHE-101.996.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2017, Publ. 3800403). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Witschi, Rudolf, von Zürich, in Biberstein, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1067 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Mutation Bootshausstiftung des Ruderclub Schaffhausen (R.C.S.),</u> Schaffhausen

Bootshausstiftung des Ruderclub Schaffhausen (R.C.S.), in Schaffhausen, CHE-102.013.764, Stiftung (SHAB Nr. 120 vom 24.06.2021, Publ. 1005227337). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Carnier, Alois Martin Maria, von Aadorf, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schatzmann, Madeleine Eveline, von Bern, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1068 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Mutation Restaurant Metropol GmbH, Neuhausen am Rheinfall, neu</u> <u>Restaurant Metropol GmbH in Liquidation</u>

Restaurant Metropol GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-369.710.076, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 102 vom 27.05.2022, Publ. 1005483063). Firma neu: Restaurant Metropol GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 15.06.2022 hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 15.06.2022, 11.00 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 1074 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ST Bau, Stefan Tellenbach, Thayngen, neu Löhningen

ST Bau, Stefan Tellenbach, in Thayngen, CHE-217.482.393, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 94 vom 15.05.2020, Publ. 1004890706). Sitz neu: Löhningen. Domizil neu: c/o Stefan Tellenbach, Bachtelstrasse 17, 8224 Löhningen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tellenbach, Stefan, von Landiswil, in Löhningen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Thayngen].

Tagesregister-Nr. 1076 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation METESO AG, Schaffhausen

METESO AG, in Schaffhausen, CHE-116.334.074, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 03.10.2016, Publ. 3085495). Domizil neu: c/o Markus Spingler, Kreuzgutweg 20, 8207 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1071 vom 16.06.2022

Mutation Mökah Neuhausen AG, Neuhausen am Rheinfall

Mökah Neuhausen AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-100.835.502, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 14.06.2021, Publ. 1005216238). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hoffmann, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ammann, Thomas, von Wäldi, in Tägerwilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1072 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Verein Swiss Transit Lab, Schaffhausen

Verein Swiss Transit Lab, in Schaffhausen, CHE-135.288.546, Verein (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2020, Publ. 1005059609). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rödter, Rainer Matthias, von Zürich, in Horgen, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Schwager, Bruno, von Bichelsee-Balterswil, in Hettlingen, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; BMO Wirtschaftsprüfung AG (CHE-100.786.275), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1077 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation LiMaTec-Service GmbH, Schleitheim

LiMaTec-Service GmbH, in Schleitheim, CHE-297.733.283, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 207 vom 25.10.2018, Publ. 1004484072). Domizil neu: Bolstrasse 14, 8226 Schleitheim.

Tagesregister-Nr. 1070 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Garmin Ltd., Schaffhausen

Garmin Ltd., in Schaffhausen, CHE-115.417.272, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 15.06.2020, Publ. 1004910750). Statutenänderung: 10.06.2022. Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 10.06.2022 ein genehmigtes Kapital gemäss näherer Umschreibung in den Statuten eingeführt. [bisher: Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom 05.06.2020 ein genehmigtes Kapital gemäss näherer Umschreibung in den Statuten eingeführt.]

Tagesregister-Nr. 1064 vom 15.06.2022

Mutation Gaïa Naturwerkstatt, Lorraine Beck, Schaffhausen

Berichtigung des im SHAB Nr. 108 vom 07.06.2022 publizierten TR-Eintrags Nr. 968 vom 01.06.2022. Gaïa Naturwerkstatt, Lorraine Beck, in Schaffhausen, CHE-190.555.821, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 108 vom 07.06.2022, Publ. 1005489237). Zweck neu: Naturgestaltung, Floristik, Pflanzen, Kunsthandwerk, Möbel + Schmuck. [nicht: Naturgestaltung, Floristik, Pflanzenkunsthandwerk, Möbel + Schmuck.]

Tagesregister-Nr. 1065 vom 15.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ebnatPark.ch Aktiengesellschaft, Schaffhausen

ebnatPark.ch Aktiengesellschaft, in Schaffhausen, CHE-105.939.149, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 09.06.2022, Publ. 1005491594). Statutenänderung: 14.06.2022. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Vermietung von Wohn-, Büro- und Gewerberäumen aller Art, das Erbringen damit verbundener Dienstleistungen sowie der Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktien neu: 1'500 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 150 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Tagesregister-Nr. 1063 vom 15.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Gehring Sales & Marketing Services, Neuhausen am Rheinfall

Gehring Sales & Marketing Services, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-143.721.597, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 14 vom 22.01.2020, Publ. 1004811349). Domizil neu: c/o Corinna Gehring, Industriestrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 1054 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Synbias Pharma AG, Schaffhausen

Synbias Pharma AG, in Schaffhausen, CHE-320.462.859, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 153 vom 10.08.2020, Publ. 1004954780). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lugovoi, Ivan, französischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: in Paris (FR)].

Tagesregister-Nr. 1055 vom 14.06.2022

Mutation Velenia AG, Neuhausen am Rheinfall

Velenia AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-114.920.798, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27.04.2022, Publ. 1005459635). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lang, Raphael Georges, von Wolfhalden, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ademi, Nermin, serbischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Bajrami, Adis, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1056 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Easy Home Karahan, Schaffhausen

Easy Home Karahan, in Schaffhausen, CHE-197.341.037, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2019, Publ. 1004760551). Domizil neu: Neutalstrasse 17, 8207 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1053 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ekaterra Switzerland AG, Thayngen

ekaterra Switzerland AG, in Thayngen, CHE-345.967.590, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 08.12.2021, Publ. 1005352193). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Longmire, Mark, britischer Staatsangehöriger, in Egg b. Zürich (Egg), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rothblum, Nicole, österreichische Staatsangehörige, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1042 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Dr. Schweizer Immunocare AG, Neuhausen am Rheinfall

Dr. Schweizer Immunocare AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-257.870.353, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2018, Publ. 4066343). Fusion: Die Gesellschaft übernimmt Aktiven von CHF 261'844.85 und Fremdkapital von CHF 10'658.55 der Dr. Schweizer Holding AG (CHE-453.740.190), in Neuhausen am Rheinfall, gemäss Fusionsvertrag vom 08.06.2022 und Bilanz per 31.12.2021. Da derselbe Aktionär sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 1040 vom 13.06.2022

Mutation Arnold Schmid Recycling AG, Schaffhausen

Arnold Schmid Recycling AG, in Schaffhausen, CHE-110.084.329, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 126 vom 02.07.2021, Publ. 1005237283). Fusion: Die Gesellschaft übernimmt Aktiven von CHF 2'442'924.72 und Fremdkapital von CHF 435'447.47 der Severin Rahm AG Neunkirch (CHE-106.927.686), in Neunkirch, gemäss Fusionsvertrag vom 02.06.2022 und Bilanz per 31.12.2021. Da dieselbe Aktionärin sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 1039 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Speira Switzerland AG, Neuhausen am Rheinfall

Speira Switzerland AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-107.429.445, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 169 vom 01.09.2021, Publ. 1005282027). Domizil neu: Rheinweg 9, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sagen, Martin, norwegischer Staatsangehöriger, in Holmestrand (NO), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schulze Schwering, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Köln (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1043 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation GMP-RM Engineering GmbH, Neuhausen am Rheinfall, neu GMP-RM Engineering GmbH in Liquidation

GMP-RM Engineering GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-109.508.676, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 15.02.2013, S.0, Publ. 7066090). Firma neu: GMP-RM Engineering GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.06.2022 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marder, Rainer, von Deutschland, in Schaffhausen, Geschäftsführer, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stehle, Christina, deutsche Staatsangehörige, in Berlin (DE), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00; Innoplus GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafterin, Liquidatorin, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Gesellschafterin, ohne Angabe zur Zeichnungsberechtigung]; Schnelli, Vanessa, von Kirchberg (SG), in Diessenhofen, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1038 vom 13.06.2022

Mutation Baugeschäft Hans Graf AG, Oberhallau

Baugeschäft Hans Graf AG, in Oberhallau, CHE-106.927.769, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 136 vom 16.07.2021, Publ. 1005251261). Gemäss Erklärung vom 12.05.2022 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leu Treuhand AG (CH-290.3.003.072-0), in Neuhausen am Rheinfall, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1041 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation IDENTT SWISS AG, Schaffhausen

IDENTT SWISS AG, in Schaffhausen, CHE-115.238.574, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 28.06.2021, Publ. 1005230299). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Michaelsen, Christiane, deutsche Staatsangehörige, in Thayngen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Le Forestier, Tanja, deutsche Staatsangehörige, in Lohn SH, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1035 vom 10.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Rieker Holding AG, Thayngen

Rieker Holding AG, in Thayngen, CHE-102.181.901, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 12.08.2020, Publ. 1004956381). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Locati, Pascal Daniel Jean, französischer Staatsangehöriger, in Danang (VN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1036 vom 10.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Mutation Wyss Spenglerei und Bedachungen, Merishausen, neu</u> Schaffhausen

Wyss Spenglerei und Bedachungen, in Merishausen, CHE-462.765.527, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 47 vom 08.03.2022, Publ. 1005422350). Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: c/o Dominik Wyss, Hauptstrasse 49, 8231 Hemmental. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wyss, Dominik, von Buchholterberg, in Hemmental (Schaffhausen), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Merishausen].

Tagesregister-Nr. 1037 vom 10.06.2022

Löschung

Löschung IMMO Genossenschaft Exodus in Liquidation, Schaffhausen

Löschungsdatum: 16.06.2022

IMMO Genossenschaft Exodus in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-269.017.678, Genossenschaft (SHAB Nr. 242 vom 11.12.2020, Publ. 1005045425). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1078 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Wellfactor KIG, Beringen

Löschungsdatum: 16.06.2022

Wellfactor KIG, in Beringen, CHE-161.682.133, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 07.01.2022, Publ. 1005376012). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1079 vom 16.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Handelsvertretung Leopold, Neuhausen am Rheinfall

Löschungsdatum: 14.06.2022

Handelsvertretung Leopold, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-472.061.474, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 68 vom 09.04.2021, Publ. 1005145257). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1057 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen Löschung Heubi's Werkstatt D. Heuberger, Schaffhausen

Löschungsdatum: 14.06.2022

Heubi's Werkstatt D. Heuberger, in Schaffhausen, CHE-159.943.293, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 21 vom 01.02.2016, Publ. 2631475). Löschung infolge Geschäftsüberganges.

Tagesregister-Nr. 1058 vom 14.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Severin Rahm AG Neunkirch, Neunkirch

Löschungsdatum: 13.06.2022

Severin Rahm AG Neunkirch, in Neunkirch, CHE-106.927.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 05.05.2021, Publ. 1005169953). Aktiven und Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Arnold Schmid Recycling AG (CHE110.084.329), in Schaff-

hausen, über. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 1045 vom 13.06.2022

Löschung Epprecht Sanitär, Neunkirch

Löschungsdatum: 13.06.2022

Epprecht Sanitär, in Neunkirch, CHE-223.451.768, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 211 vom 29.10.2021, Publ. 1005323107). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 07.06.2022 als geschlossen erklärt. Das Einzelunternehmen wird von Amtee wegen geläseht.

ternehmen wird von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1047 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Oertle Treuhand AG in Liquidation, Schaffhausen

Löschungsdatum: 13.06.2022

Oertle Treuhand AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-107.063.999, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2020, Publ. 1005046693). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1046 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Dr. Schweizer Holding AG, Neuhausen am Rheinfall

Löschungsdatum: 13.06.2022

Dr. Schweizer Holding AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-453.740.190, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.02.2018, Publ. 4066341). Aktiven und Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Dr. Schweizer Immunocare AG (CHE-257.870.353), in Neuhausen am Rheinfall, über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1044 vom 13.06.2022

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Safari Services GmbH in Liquidation, Stein am Rhein

Löschungsdatum: 13.06.2022

Safari Services GmbH in Liquidation, in Stein am Rhein, CHE-104.696.895, Gesell-schaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 34 vom 17.02.2022, Publ. 1005408142). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 07.06.2022 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1048 vom 13.06.2022

Erlasse

Polizeiverordnung

22-60

Änderung vom 21. Juni 2022

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Polizeiverordnung (PolV) vom 23. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

§ 30a

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Aufgaben, welche dem Kan- Innere Sicherton nach der Bundesgesetzgebung über die Massnahmen zur Wah- heit und Nachrung der inneren Sicherheit und der Bundesgesetzgebung über den richtendienst Nachrichtendienst obliegen.

² Die Aufsicht obliegt dem Finanzdepartement.

II.

- ¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2022 in Kraft.
- ² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 21. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. September 2022)

Schulgesetz

22-61

Änderung vom 20. Juni 2022

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Voraussetzungen, das Verfahren und die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht.

Art. 14a

¹ Die Führung einer privaten Schule bedarf der vorgängigen Bewilli- Private Schulen gung durch den Erziehungsrat und steht unter staatlicher Aufsicht.

- ² Die Bewilligung wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet:
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist wegleitend:
- c) Private Schulen verfügen über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einer eigenen Qualitätssicherung;
- d) Unterrichtende Personen müssen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Es können Ausnahmen bewilligt werden;
- e) Private Schulen stellen den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot (Schulische Heilpädagogik, Begabungs- / Begabtenförderung und "Deutsch als Zweitsprache") sicher;
- f) Die Finanzierung der privaten Schule ist längerfristig gesichert und wird transparent aufgezeigt;
- g) Die Vorgaben des Erziehungsrates betreffend Infrastruktur und Räumlichkeiten werden eingehalten;

- h) Der Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- i) Es werden mindestens sechs Schüler unterrichtet;
- ³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für Infrastruktur und Unterricht trägt die private Schule.
- ⁴ Die Lehrpersonen und die Kinder in privaten Schulen haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:
- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungsund Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention
- h) Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei.
- ⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- ⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht der Erziehungsrat die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.
- ⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Art. 14b

Privater Unter-

¹ Als privater Unterricht gilt die Unterrichtung während mehr als sechs Monaten der im eigenen Haushalt lebenden Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht. Es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie.

- ² Privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement und steht unter staatlicher Aufsicht. Er wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:
- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet. Eine entsprechende Planung ist vorzulegen;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert.
 Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist massgebend;
- c) Der private Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- d) Die unterrichtende Person muss über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen;
- e) Organisation, Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen gewährleisten einen auf Dauer angelegten Unterricht.
- ³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für den privaten Unterricht tragen die Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Die Kinder, welche privat unterrichtet werden, haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:
- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungsund Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention.
- ⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- ⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Dieses überprüft die Qualität des Unterrichts und erhält Einblick in alle relevanten Unterlagen. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht das

Erziehungsdepartement die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Art. 14c

Vorübergehender privater Unterricht ¹ Vorübergehender privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement. Er dauert mindestens drei Unterrichtswochen und maximal sechs Monate (inkl. Schulferien). ²

Er muss den Bildungszielen der öffentlichen Schule genügen und steht unter staatlicher Aufsicht.

- ³ Jedes Kind hat während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf maximal zweimal vorübergehenden privaten Unterricht. Beträgt der Zeitraum dazwischen weniger als sechs Monate, gelten die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht.
- ⁴ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung betreffend private Schulen

Private Schulen, welche bereits über eine Bewilligung des Erziehungsrates verfügen, haben innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Bewilligung gemäss den Vorgaben von Art. 14a dieses Gesetzes zu beantragen. Näheres regelt der Erziehungsrat in einer Verordnung.

III.

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Stefan Lacher

Die Sekretärin: Claudia Indermühle

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. September 2022)

Gesetz 22-62

über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019

Änderung vom 20. Juni 2022

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung Beitritt über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.

Art. 2

Die Gebäudeversicherung Schaffhausen ist vom subjektiven An- Ausnahme vom wendungsbereich ausgenommen, soweit es um Investitionen in Im- subjektiven Gelmobilienanlagen geht und Nachhaltigkeitskriterien sinngemäss zur tungsbereich Anwendung kommen.

Art. 3

¹ Gegen Verfügungen nach Art. 52 der Interkantonalen Vereinbarung Rechtsschutz ist die Beschwerde an das Obergericht als einzige kantonale Instanz und Beschwerzulässig.

deverfahren

² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 (SR 173.200) über die Beschwerde vor Obergericht finden ergänzend Anwendung.

Art. 4

Vollzug

- ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt:
- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVöB abzuschliessen:
- Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren (Art. 61);
- c) den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Artikel 63 IVöB zu erklären;
- d) den Beschluss des Grossen Rates betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 16. Dezember 2002 (SHR 172.520) über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.
- ² Im Übrigen ist für den Vollzug dieser Bestimmungen das Baudepartement des Kantons Schaffhausen zuständig. Insbesondere wird das Baudepartement ermächtigt, bei Bedarf:
- a) das für die Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5).
- b) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortliche(n) Stelle(n) zu bezeichnen bezüglich:
- Artikel 28 Absatz 1,
- Artikel 45 Absatz 1 bis 5,
- Artikel 50 Absatz 1
- Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB:
- c) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37);
- d) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;
- e) die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Artikel 51 Absatz 1 IVöB zu delegieren;
- f) die für den einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen:
- g) die für die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von

Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Artikel 12 Absatz 3 und 4 IVöB zu bestimmen:

Art. 5

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Rechtskraft Beschaffungswesen vom 15. November 2019 wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

Art. 6

Folgende Erlasse werden mit dem Beitritt zur Interkantonalen Ver- Aufhebung biseinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Novem- herigen Rechts ber 2019 aufgehoben:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SHR 172.510);
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (ViVöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.511);
- Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (VRöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.512).

Art. 7

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 3 Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 20. Juni 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Stefan Lacher

Die Sekretärin: Claudia Indermühle

Anhang zum Beitrittsgesetz:

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019

Die vorliegende totalrevidierte Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ersetzt die IVöB vom 25. November 1994 / 15. März 2001

1. Kapitel Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 Begriffe

In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) Anbieter: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
- b) öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind:
- c) Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911 über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e) Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.
- f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die

- zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
- Rechtspersönlichkeit besitzt; und
- überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
- g) staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2. Kapitel Geltungsbereich

1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeber

- ¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.
- ² Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie T\u00e4tigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz aus\u00fcben:
- a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
- Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;
- d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;
- e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;
- f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
- g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
- Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder F\u00f6rderung von Erd\u00f6l, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.
- ³ Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen T\u00e4tigkeitsbereich, nicht aber f\u00fcr ihre \u00fcbrigen T\u00e4tigkeiten.
- ⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:
- a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;
- b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 Anwendbares Recht

- ¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.
- ² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.
- ³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.
- ⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.
- ⁵ Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.
- ⁶ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 Anbieter

- ¹ Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.
- ² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.
- ³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.
- ⁴ Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 Befreiung von der Unterstellung

- ¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Handen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.
- ² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

- ¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.
- ² Es werden folgende Leistungen unterschieden:
- a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b) Lieferungen;
- c) Dienstleistungen.
- ³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 Ausnahmen

- ¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:
- a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c) die Ausrichtung von Finanzhilfen;
- d) Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f) die Verträge des Personalrechts;
- g) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.
- ² Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:
- a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b) bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c) bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

- ³ Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,
- a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d) er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

- Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.
- ² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.
- ³ Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.
- ⁴ Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.
- Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- ⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 Ausstand

- ¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:
- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.
- ² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandgrundes vorzubringen.
- ³ Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.
- ⁴ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem Ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 Vorbefassung

- ¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.
- ² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:
- a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c) die Verlängerung der Mindestfristen.
- ³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts

- ¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.
- ² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.
- ³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.
- ⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- ⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.
- ⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4. Kapitel Vergabeverfahren

Art. 16 Schwellenwerte

- ¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.
- ² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.
- ³ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).
- ⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 Verfahrensarten

In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 Offenes Verfahren

- ¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.
- ² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 Selektives Verfahren

- ¹ Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.
- ² Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.
- ³ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden, wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 Einladungsverfahren

- ¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.
- ² Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden, wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 Freihändiges Verfahren

- ¹ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.
- ² Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- aufgrund der technischen oder k\u00fcnstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gr\u00fcnden des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann:
- e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;
- f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
- h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
- i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
- 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
- der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- 3 Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:
- a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studenaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 Elektronische Auktionen

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

- ² Die elektronische Auktion erstreckt sich:
- a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
- b) auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.
- ³ Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:
- a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel:
- b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
- c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.
- ⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.
- ⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 Dialog

- ¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- ² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.
- ³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:
- a) den Ablauf des Dialogs;
- b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
- ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
- d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.
- ⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.
- ⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 Rahmenverträge

- ¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.
- ² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.
- ³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

- ⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.
- ⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:
- a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- die Angebote sind schriftlich einzureichen und w\u00e4hrend der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5. Kapitel Vergabeanforderungen

Art. 26 Teilnahmebedingungen

- ¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.
- ² Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.
- 3 Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 Eignungskriterien

- ¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.
- ² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.
- ³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.
- ⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 Verzeichnisse

- ¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.
- ² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:
- a) Fundstelle des Verzeichnisses;
- b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
- c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;

- d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.
- ³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.
- ⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.
- ⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 Zuschlagskriterien

- Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.
- ² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.
- ³ Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.
- ⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 Technische Spezifikationen

- ¹ Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.
- ² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.
- ³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.
- ⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

- ¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.
- ² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.
- ³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 Lose und Teilleistungen

- ¹ Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.
- ² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.
- ³ Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.
- ⁴ Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.
- ⁵ Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 Varianten

- ¹ Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.
- ² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 Formerfordernisse

- ¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.
- ² Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6. Kapitel Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 Inhalt der Ausschreibung

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
- Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
- e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern:
- g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- bei wiederkehrend benötigten Leistungen, wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;

- Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
- m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
- die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
- t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
- u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
- v) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen:
- f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
- g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h) alle anderen f
 ür die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalit
 äten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher W
 ährung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 Angebotsöffnung

- ¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.
- ² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

- ³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.
- ⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 Prüfung der Angebote

- ¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.
- ² Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.
- ³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.
- ⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 Bereinigung der Angebote

- ¹ Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.
- ² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:
- a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
- b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.
- 3 Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.
- ⁴ Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 Bewertung der Angebote

- ¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.
- ² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 Zuschlag

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 Vertragsabschluss

¹ Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt. ² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 Abbruch

- ¹ Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:
- a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
- b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten:
- e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen:
- f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.
- ² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

- ¹ Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
- c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
- d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;
- f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
- g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;
- h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
- sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden:
- j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.
- ² Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
- b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
- sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;

- d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- e) sie sind insolvent;
- f) sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt:
- g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA verletzt;
- h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 45 Sanktionen

- ¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.
- ² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.
- ³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abrufverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.
- ⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.
- ⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7. Kapitel Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 46 Fristen

- ¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.
- ² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:
- a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.
- ³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

- ¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.
- ² Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:
- a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird:
- b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.
- ³ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:
- a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
- d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
- e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.
- ⁴ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.
- ⁵ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 Veröffentlichungen

- ¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.
- ² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.
- ³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.
- ⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:
- a) den Gegenstand der Beschaffung;
- b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;
- c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

- ⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.
- ⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:
- a) Art des angewandten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.
- ⁷ Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen

- ¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.
- ² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:
- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Protokoll der Angebotsöffnung;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) die Bereinigungsprotokolle;
- f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g) das berücksichtigte Angebot;
- h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.
- ³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 Statistik

- ¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.
- ² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:
- a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden:
- wenn keine Daten vorgelegt werden k\u00f6nnen: Sch\u00e4tzungen zu den Angaben gem\u00e4ss Buchstaben a und b mit Erl\u00e4uterungen zur eingesetzten Sch\u00e4tzungsmethode.
- ³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.
- ⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8. Kapitel Rechtsschutz

Art. 51 Eröffnung von Verfügungen

- ¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.
- ² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:
- a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.
- ⁴ Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:
- a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;
- b) berechtigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
- c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.
- $^2\,\rm F\ddot{u}r$ Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.
- ³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 Beschwerdeobjekt

- ¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:
- a) die Ausschreibung des Auftrags;
- b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis:
- d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e) der Zuschlag;
- f) der Widerruf des Zuschlags;
- g) der Abbruch des Verfahrens;
- h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i) die Verhängung einer Sanktion.
- ² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.
- ³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.
- ⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

- ⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- ⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

- ¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- ² Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.
- ³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 Anwendbares Recht

Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes bestimmt.

Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

- ¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.
- ² Es gelten keine Gerichtsferien.
- ³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:
- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens: sowie
- b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.
- ⁴ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.
- ⁵ Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 Akteneinsicht

- ¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.
- ² Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere Entscheid relevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 Beschwerdeentscheid

- ¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.
- ² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.
- ³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 Revision

Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9. Kapitel Behörden

Art. 60 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone

- ¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.
- ² Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
- c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
- d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.
- ³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- ⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.
- ⁵ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 Interkantonales Organ

- ¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).
- ² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Erlass dieser Vereinbarung;
- b) Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- c) Anpassung der Schwellenwerte;
- d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Ausklinkklausel);
- Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
- g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;
- h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;

- Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.
- ³ Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.
- ⁴ Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 Kontrollen

- ¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.
- ² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.
- ³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.
- ⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 63 Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung

- ¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.
- 2 Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.
- ³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.
- ⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 Übergangsrecht

- ¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- ² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 65 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

² Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

Anhänge Kantone

- Anhang 1: Schwellenwerte Staatsvertragsbereich
- Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs
- Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Anhang 4: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

Anhang 1

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)			
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen	
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	
Behörden und öffentli- che Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)				
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen		
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)		
Behörden und öffentli- che Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)		
Öffentliche sowie auf- grund eines besonder- en oder ausschliess- lichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schie- nenverkehrs und der Gas- und Wärmever- sorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)		
Öffentliche sowie auf- grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Be- reich der Telekommuni- kation*	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)		

^{*} Dieser Bereich Ist ausgeklinkt (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Anhang 2

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensar- ten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistun- gen (Auftrags- wert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebenge- werbe	Bauhautgewerbe
Freihändiges Ver- fahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfah- ren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selekti- ves Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Anhang 3

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)90

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822J28.2).

Anhang 4

Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

Stellenausschreibungen

GEMEINDE



Wir suchen per 1. September 2022 oder nach Vereinbarung eine / einen

Schreiberin / Schreiber Erbschaftsbehörde mit einem Pensum von 80 %

Diese verantwortungsvolle Stelle umfasst die Sachbearbeitung erbrechtlicher Verfahren und damit verbundener Aufgaben sowie Beurkundungen und Beratungen im Ehe- und Erbrecht.

Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- vertiefte Kenntnisse im Ehe- und Erbrecht
- juristisches Studium oder kaufmännische Grundausbildung und einige Jahre Berufspraxis vorzugsweise in einer Gemeindeverwaltung
- Zahlenflair
- soziales Interesse und Verständnis
- hohe Sozialkompetenz im Umgang mit Hinterbliebenen
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen
- sicheres Auftreten
- Teamfähigkeit
- exakte und selbständige Arbeitsweise
- gute PC-Anwenderkenntnisse (MS-Office)

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte in einer PDF-Datei an personaldienst@neuhausen.ch. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Schreiberin der Erbschaftsbehörde, Tanja Colantonio (tanja.colantiono@neuhausen.ch, Tel. 052 674 22 65).

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts Anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Schaffhausen

Giovanni Colluto, Dachsenbüelstrasse 27, 8200 Schaffhausen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Fassadensanierung mit Fensterersatz, sowie Erneuerung des Abwassertankes beim Gebäude VS Nr. 175 auf GB Nr. 1117 im Altacker 175 Hemmental. (Auflagefrist 20 Tage).

Sven Brunner, Hochrahn 54, 8231 Hemmental hat folgendes Baugesuch eingereicht: Montieren eine innen aufgestellten Luft- Wasserwärmepumpe im nordöstlichen Teil des Einfamilienhauses VS Nr. 281 auf GB Nr. 5277 am Hochrahn 54 in Hemmental. (Auflagefrist 20 Tage).

Peter Kohler, Kohlfirststrasse 46, 8203 Schaffhausen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer aussen aufgestellten Luft-Wasserwärmepumpe an der Südseite des Einfamilienhauses VS Nr. 6347 auf GB Nr. 11147 an der Kohlfirststrasse 46. (Auflagefrist 20 Tage).

Die Stiftung altra schaffhausen, Mühlenstrasse 56, 8200 Schaffhausen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Umbau und Sanierung des Wohngebäudes für betreutes Wohnen VS Nr. 604 auf GB Nr. 607, Neustadt 12.

Brigitte und Armin Hafner, Hohentwielstrasse 21, 8200 Schaffhausen haben folgendes Baugesuch eingereicht: Montieren einer Luft-/ Wasserwärmepumpe als Ersatz für die bestehende Gasheizung an der Ostfassade des Einfamilienhauses VS Nr. 1368 auf GB Nr. 3301, Hohentwielstrasse 21. (Auflagefrist 20 Tage).

Barbara und Michael Weidkuhn, Sommerwiesstrasse 9, 8200 Schaffhausen haben folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau einer Schleppgaube auf der nordöstlichen Dachfläche und Neueindeckung des Daches beim Einfamilienhaus VS Nr. 3110 auf GB Nr. 4356, Sommerwiesstrasse 9. (Auflagefrist 20 Tage).

Daniel und Beate Achermann, Quellenstrasse 4, 8200 Schaffhausen haben folgendes Baugesuch eingereicht: Montieren einer Luft-/ Wasserwärmepumpe als Ersatz für die bestehende Gasheizung an der Westseite des Einfamilienhauses VS Nr. 4863 auf GB Nr. 7700, Quellenstrasse 4. (Auflagefrist 20 Tage).

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Neuhausen am Rheinfall

Verena und Walter Fischer, Schmalzgasse 8, 8215 Hallau, haben ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer Wärmepumpe an der Westfassade des Gebäudes VS Nr. 130 auf dem Grundstück GB Nr. 1466 an der Klettgauerstrasse 69 in Neuhausen am Rheinfall. Auflagefrist: 20 Tage.

Der Baureferent: Christian Di Ronco

Bargen

Pius Zehnder, Hengstackerstrasse 8, 8233 Bargen hat folgendes Baugesuch eingereicht: Teilabbruch der bestehenden Remise und des bestehenden Rinderstalls und Erweiterung/Neubau des Rinderstalls VS. Nr. 122 auf dem Grundstück Bargen GB Nr. 21, "Hengschtacker". Die Parzelle befindet sich in der Landwirtschaftszone.

Der Baureferent: M. Mägerle

Beringen

Grieshaber & Lucidi Architektur Baumanagement, Moserstrasse 28, 8200 Schaffhausen, haben im Einverständnis des Grundeigentümers folgendes Baugesuch eingereicht: Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses VS Nr. 102 und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 11 Einstellplätzen sowie 3 Aussenparkplätzen auf GB Nrn. 323 + 327, Oberdorf 42, 8222 Beringen. Ferner ist die Montage einer Photovoltaikanlage an der Nord- und Südfassade geplant.

Elisabeth und Jürg Wäckerlin, Oberstieg 4, 8222 Beringen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Erweiterung des bestehenden Balkons und der dazugehörigen Überdachung an der Südseite des Gebäudes VS Nr. 464 auf GB Nr. 639, Oberstieg 4, 8222 Beringen. Ferner ist eine ganzseitige Schiebeverglasung geplant.

Der Baureferent: Luc Schelker

Buchberg

Margrith und Rudolf Stoller, Püntweg 3, 8454 Buchberg, beabsichtigen, auf dem Grundstück GBNr. 878 "Püntweg 3", eine Einliegerwohnung zu erstellen. Auflagefrist: 30 Tage.

Der Baureferent: Hsp. Kern

Büttenhardt

Die Wertbau Schaffhausen GmbH, Büelacker 7, 8236 Büttenhardt beabsichtigt den Rückbau der Überbauung «Schöpfe» mit den Gebäuden VS Nrn. 46 und 46B samt Nebenanlagen sowie den Neubau der «Wohnüberbauung 8236» mit drei Mehrfamilienhäusern sowie einer gemeinsamen Tiefgarage auf GB Nr. 3090, Zelgliweg / Dorfstrasse / Neuwis. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Dorfkernzone. Auflagefrist: 30 Tage.

Der Baureferent: Marcel John

Hallau

Die *Swisscom (Schweiz) AG*, Tösstalstrasse 162, 8400 Winterthur, beabsichtigt im Einverständnis des Grundeigentümers, auf dem Getreidesilo VS Nr. 1045, Dickistrasse 2, auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 1302 "Wasserfalle" die bestehende Mobilfunkanlage mit einem neuen Mast und neuen Antennen umzubauen. Das Bauvorhaben befindet sich in der Industriezone. Auflagefrist: 30 Tage.

Der Baureferent: Samuel Nadig

Merishausen

Ernst Sulzberger, Hauptstrasse 23, 8232 Merishausen, ersucht um Bewilligung für die Sanierung des bestehenden Bauernhauses, GB Merishausen Nr. 217, Hauptstrasse 23. Auflagefrist: 24.06.2022 - 25.07.2022.

Baureferat Gemeinde Merishausen

Oberhallau

Philipp und Rahel Rageth-Herrmann, Frohbergstrasse 1, 8200 Schaffhausen, planen auf GB 98, in 8216 Oberhallau, Dorfstrasse 14, den Teilausbau der angebauten Scheune zum Wohnbereich. Das Bauvorhaben befindet sich in der Kernzone.

Der Baureferent: René Telli

Ramsen

Elsbeth und Peter Wunderli, Moskau 303, 8262 Ramsen, sowie Naemi und Felix Hunziker, Mühlestrasse 6, 8487 Rämismühle, reichen das folgende Baugesuch ein: Umbau des Wohnhauses "Freihof" und der ehemaligen Scheune auf Parzelle GB Nr. 94, Hauptstrasse 272, 8262 Ramsen, Einbau von drei Wohnungen und Aufbau von neuen Dachgauben. Des weiteren ist der Neubau eines Carports für drei Fahrzeuge sowie eines überdachten Sitzplatzes geplant, beide mit Photovoltaikanlage. Die bestehende Ölheizung soll demontiert und eine neue Wärmepumpe aufgestellt werden. Das Gebäude befindet sich in der Dorfzone mit Nutzungsüberlagerung Ortsbildschutz und ist im Inventar schützenswerter Bauten von kantonaler Bedeutung. Für die geplanten Gauben wird eine Ausnahmebewilligung beantragt, da die zulässige Gesamtbreite gemäss Bauordnung überschritten wird.

Der Baureferent: Michael Höhener

Siblingen

Christian Wäckerlin, Hauptstrasse 22, 8225 Siblingen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau einer Pergola mit ausklappbarem Witterungsschutz an der Ostfassade des Gebäudes VS Nr. 85 auf GB Nrn. 145 + 1050, Hauptstrasse 22, 8225 Siblingen.

Nathalie Walter, Grabenstrasse 45, 8225 Siblingen, hat im Einverständnis der Miteigentümerin folgendes Baugesuch eingereicht: Um- und Ausbau der bestehenden Scheune durch den Einbau einer 4.5-Zimmer-Wohnung, diverser Dachaufbauten und Errichtung neuer Fenster sowie Toranpassungen bei Gebäude VS Nr. 35 auf GB Nr. 159, Grabenstrasse 45, 8225 Siblingen. Ferner ist eine energetische Sanierung der Gebäudehülle, die Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Südfassade sowie die Erstellung einer aussen, an der Nordfassade aufgestellten Wärmepumpe geplant.

Der Baureferent: Guido Wagner

Stein am Rhein

Lengwiler Regula und Guido, Bim Wisegässli 1, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigen die Erstellung einer Wärmepumpe als Aussenanlage bei VS-Nr. 883 auf GB-Nr. 1763, Wohnzone W2, BLN-Gebiet, Bim Wisegässli 3, 8260 Stein am Rhein. Auflagefrist: 20 Tage.

Lengwiler Regula und Guido, Bim Wisegässli 1, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigen die Erstellung einer Wärmepumpe als Aussenanlage bei VS-Nr. 884 auf GB-Nr. 1659, Wohnzone W2, BLN-Gebiet, Bim Wisegässli 1, 8260 Stein am Rhein. Auflagefrist: 20 Tage.

Der Chlinge Bike Club c/o Wunderli Mark, Hofwisenstrasse 2, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt den Neubau eines Pumptracks auf GB-Nr. 283, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZöBA, BLN-Gebiet, Wisegässli, 8260 Stein am Rhein.

Die Jakob und Emma Windler-Stiftung, Chirchhofplatz 22, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt die Erstellung eines Käschers am Hinterhaus der Liegenschaft VS-Nr. 33 als Kunst am Bau, auf GB-Nr. 638, Altstadtzone A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, Understadt 18, 8260 Stein am Rhein.

Junkers Bernd, Alte Zollstrasse 8, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt die Erstellung einer Wärmepumpe als Aussenanlage bei VS-Nr. 1137 auf GB-Nr. 2475, Wohnzone W2, BLN-Gebiet, Alte Zollstrasse 8, 8260 Stein am Rhein. Auflagefrist: 20 Tage.

Das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 31, 3003 Bern, beabsichtigt die Fassadensanierung der Liegenschaften VS-Nr. 180 auf GB-Nr. 767, Rhigass 5 und VS-Nr. 179 auf GB-Nr. 766, Rhigass 7, Altstadtzone A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, 8260 Stein am Rhein. Das geplante Baugerüst wird über die Rhigass GB-Nr. 1074 geführt und auf das Trottoir zwischen der Rhigass 8 und Rhigass 6 abgestellt.

Graf Johann, Chalberweidstrasse 8, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt die Erstellung einer Wärmepumpe als Aussenanlage auf VS-Nr. 1096A auf GB-Nr. 2112, Wohnzone W2, BLN-Gebiet, Chalberweidstrasse 8, 8260 Stein am Rhein. Auflagefrist: 20 Tage.

Der Baureferent: Christian Gemperle

Trasadingen

Robert und Gorana Grujovic beabsichtigen den Ersatz der Ölheizung durch eine Wärmepumpe bei der Liegenschaft Dorfstrasse 13 auf dem Grundstück GB Nr. 579 in 8219 Trasadingen. Das Bauvorhaben befindet sich in der Dorfkernzone (K) und wurde bereits ausgeführt. Auflagefrist: 30 Tage.

Die Baureferentin: Stefanie Huonker

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Zuschlag

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

 Bedarfsstelle/Vergebestelle: Hochbauemt Stadt Schaffh;

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Schaffhausen vertreten durch das Hochbauamt, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: bruno.rueegger@stsh.ch

- 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.5 Staatsvertragsbereich: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung:

Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut, Heizung- und Kältenanlage

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Sanierung und Erweiterung Schulananlage Kreuzgut, Heizung- und Kälteanlagen

2.2 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 45331000 - Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen

Baukostenplannummer (BKP):

240 - Uebergangsposition,

24 - HLK-Anlagen, Gebäudeautomation

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien: Preis Gewichtung 45

Preis Serviceabo Gewichtung 15 Schlüsselpersonen Gewichtung 20 Referenzen Gewichtung 20

3.2 Berücksichtigte Anbieter:

Name: Hesi Sanitär AG, Herblingerstrasse 10, 8207 Schaffhausen, Schweiz / Preis (Gesamtpreis): CHF 357'724.50 mit MwSt.7.7%

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 18.03.2022

Meldungsnummer: 1251205

4.2 Datum des Zuschlags: Datum: 21.06.2022

4.3 Anzahl eingegangene Angebote: Anzahl Angebote: 4

4.5 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innert 10 Tagen ab Publikation beim Obergericht Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, Frauengasse 17 schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zuschlag

Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Schaffhausen vertreten durch das Hochbauamt, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: bruno.rueegger@stsh.ch

1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt

1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart: Bauauftrag

1.5 Staatsvertragsbereich: Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung:

Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut, Lüftungsanlage Gegenstand und Umfang des Auftrags: Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut, Installation Lüftungsanlage

2.2 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 45331210 - Installation von Lüftungsanlagen Baukostenplannummer (BKP): 244 - Lufttechnische Anlagen

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien: Preis Gewichtung 45

Preis Serviceabo Gewichtung 15 Schlüsselpersonen Gewichtung 20 Referenzen Gewichtung 20

3.2 Berücksichtigte Anbieter:

Name: ETA Hustech GmbH, Anna Göldi-Weg 1, 9466 Sennwald, Schweiz / Preis (Gesamtpreis): CHF 479'504.58 mit MwSt.7.7%

Andere Informationen

4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 18.03.2022

Meldungsnummer: 1251227

4.2 Datum des Zuschlags: Datum: 21.06.2022

4.3 Anzahl eingegangene Angebote: Anzahl Angebote: 5

4.5 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innert 10 Tagen ab Publikation beim Obergericht Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, Frauengasse 17 schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zuschlag

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers: Bedarfsstelle/Vergabestelle: Hochbauamt Stadt Schaffhausen Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Schaffhausen vertreten durch das Hochbauamt, zu Hdn. von Bruno Rüegger, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen, Schweiz, E-Mail: bruno.rueegger@stsh.ch
- 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt
- 1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Bauauftrag
- 1.5 Staatsvertragsbereich: Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung:

Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut, Sanitäranlagen Gegenstand und Umfang des Auftrags: Sanierung und Erweiterung Schulanlage Kreuzgut, Sanitäranlagen

2.2 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 45332400 - Installation von Sanitäreinrichtungen,

45232460 - Sanitäre Anlagen

Baukostenplannummer (BKP): 250 - Uebergangsposition,

25 - Sanitäranlagen

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien: Preis Gewichtung 70

Schlüsselpersonen Gewichtung 15 Referenzen Gewichtung 15

3.2 Berücksichtigte Anbieter:

Name: Zulauf + Corrà AG, Schützenstrasse 56, 8245 Feuerthalen, Schweiz / Preis (Gesamtpreis): CHF 358'902.07 mit MwSt.7.7%

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung: Publikation vom: 18.03.2022

Meldungsnummer: 1251293

4.2 Datum des Zuschlags: Datum: 21.06.2022

4.3 Anzahl eingegangene Angebote: Anzahl Angebote: 6

4.5 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innert 10 Tagen ab Publikation beim Obergericht Schaffhausen, 8200 Schaffhausen, Frauengasse 17 schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Klageantwortauflage (Nachfrist) / Vorladung zur Hauptverhandlung

Piotr Mitev, geb. 8. Januar 1974, von Rumänien, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, Beklagter in einer unter der Nr. 2022/483-23-bl vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit letztmals aufgefordert, innert 7 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Im Weiteren wird Piotr Mitev aufgefordert, am 7. Juli 2022, um 13.30 Uhr, zur Hauptverhandlung im Audienzsaal, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, vor dem Kantonsgericht Schaffhausen als Partei zu erscheinen. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, wenn ihnen das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich erlassen wird.

Im Falle unentschuldigten Ausbleibens berücksichtigt das Gericht die Eingaben, die nach Massgabe des Gesetzes eingereicht worden sind. Im Übrigen kann es seinem Entscheid unter Vorbehalt von Artikel 153 die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen. Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. B. Luck

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurse

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Restaurant Metropol GmbH

Schuldner

Restaurant Metropol GmbH CHE-369.710.076

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 15.06.2022

Vorläufige Konkursanzeige POPCORN AG Neuhausen am Rheinfall

Schuldner

POPCORN AG Neuhausen am Rheinfall CHE-212.745.846 Chlaffentalstrasse 100, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Auflösungsentscheids: 17.06.2022

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Ergänzende rechtliche Hinweise

Liquidation nach Art. 731b OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Vorläufige Konkursanzeige Mohamad Mwafak Al Aswad, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Mohamad Mwafak Al Aswad Staatsbürgerschaft: Syrien Geburtsdatum: 10.08.1945 Todesdatum: 20.01.2022 Wohnhaft gewesen:

Birchweg 43, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.06.2022

Vorläufige Konkursanzeige Johannes Joachim Holzwarth, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Johannes Joachim Holzwarth Heimatort: Hägendorf SO Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 06.06.1964 Todesdatum: 08.05.2022 Wohnhaft gewesen:

Finsterwaldstrasse 25, 8200 Schaffhausen **Datum der Konkurseröffnung:** 15.06.2022

Konkurspublikation/Schuldenruf

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Thomas Gabriel Richner, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Thomas Gabriel Richner Heimatort: Rupperswil AG Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 30.09.1959 Todesdatum: 18.03.2022 Wohnhaft gewesen:

Neutalstrasse 40, 8200 Schaffhausen

Art des Konkursverfahrens: summarisch Datum der Konkurseröffnung: 14.06.2022

Rechtliche Hinweise

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen. die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 25.07.2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Wilhelm Leitner, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Wilhelm Leitner

Staatsbürgerschaft: Österreich Geburtsdatum: 09.09.1966 Todesdatum: 24.04.2022

Wohnhaft gewesen:

Repfergasse 14, 8200 Schaffhausen **Datum der Konkurseröffnung:** 17.05.2022

Datum der Einstellung: 14.06.2022 Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.07.2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens smoke relief GmbH in Liquidation

Schuldner

smoke relief GmbH in Liquidation CHE-115.323.263 c/o: Key Dat AG Strassackerstrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum der Konkurseröffnung: 13.06.2022

Datum der Einstellung: 13.06.2022 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.07.2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens Filomena Mazzeo, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Filomena Mazzeo Staatsbürgerschaft: Italien Geburtsdatum: 10.10.1926 Todesdatum: 11.01.2022 Wohnhaft gewesen:

Weinsteig 207, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 09.05.2022

Datum der Einstellung: 15.06.2022 Kostenvorschuss: CHF 3'800.00

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.07.2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens Manuel Andreas Millan, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Manuel Andreas Millan Heimatort: Wattwil SG Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 07.11.1980 Todesdatum: 23.02.2022 Wohnhaft gewesen:

Gütliweg 4, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 24.05.2022 Datum der Einstellung: 15.06.2022 Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 04.07.2022

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Susanne Lilli Ehrensperger geb. Neitzsch, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Susanne Lilli Ehrensperger geb. Neitzsch Heimatort: Winterthur

Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 18.04.1941 Todesdatum: 13.12.2021 Wohnhaft gewesen:

Kirchhofplatz 15, 8200 Schaffhausen

Ergänzende rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.07.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 04.07.2022

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar Peter Santschi, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Peter Santschi

Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 17.03.1955 Todesdatum: 28.09.2021 Wohnhaft gewesen: Brunnenwiesenstrasse 15, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Heimatort: Château-d'Oex VD

Ergänzende rechtliche Hinweise

Auflage des abgeänderten Kollokationsplanes Klagen auf Anfechtung der nachträglich anerkannten Forderung sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.07.2022 Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage Ablauf der Frist: 04.07.2022

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar Walter Meister, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Walter Meister

Heimatort: Merishausen SH Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 26.06.1945 Todesdatum: 21.10.2021 Wohnhaft gewesen:

Blumenstrasse 19, 8240 Thayngen

Ergänzende rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 14.07.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage Ablauf der Frist: 04.07.2022

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Rudolf Jürgen Gerike, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Rudolf Jürgen Gerike

Staatsbürgerschaft: Deutschland Geburtsdatum: 15.07.1965 Todesdatum: 02.10.2021

Wohnhaft gewesen:

Hohlenbaumstrasse 21, 8200 Schaffhausen

Datum des Schlusses: 13.06.2022

Weitere Publikationen

Kanton Schaffhausen Regierungsrat



Stossen Sie mit den Mitgliedern des Bundesrates an!

Apéro mit dem Bundesrat

Donnerstag, 30. Juni 2022, vor der Kirche St. Johann auf der Vordergasse, Schaffhausen (genaue Zeiten siehe Website www.sh.ch) (Schlechtwettervariante: Münstervorplatz/Kreuzgang)

Der Regierungsrat lädt anlässlich der Bundesratsreise in den Kanton Schaffhausen die Bevölkerung zum Apéro mit dem Bundesrat ein.

Zum Apéro wird neben Getränken zusätzlich Schaffhauser Gebäck offeriert. Der Anlass wird musikalisch umrahmt durch die Knabenmusik Schaffhausen.

Stein am Rhein

Verkehrsanordnung

Der Stadtrat Stein am Rhein hat, in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG), § 6 der kantonalen Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980 und § 5a und 5b der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 7. Juli 1992, Änderung vom 1. Januar 2011, folgende Verkehrsanordnung beschlossen:

Signalisation eines Parkverbotes auf dem Areal des Forstbetriebes Stein am Rhein, Hemishoferstrasse 99, 8260 Stein am Rhein, GB 228 mit Zusatztext: "Ausgenommen Berechtigte und Zubringerdienst Forstbetrieb Stein am Rhein".

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit schriftlicher Begründung Einsprache bei der anordnenden Instanz erheben. (Art.14 Abs. 2StrG)

Stadtrat Stein am Rhein

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision der Polizeiverordnung

Der Regierungsrat hat eine kleine Ergänzung der Polizeiverordnung vorgenommen. Hintergrund ist das am 1. Juni 2022 in Kraft getretene Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Die neuen Bundesbestimmungen sehen vor, dass gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern unter anderem eine Meldepflicht, ein Kontakt- oder Ausreiseverbot oder im äussersten Fall die Eingrenzung auf eine Liegenschaft («Hausarrest») verfügt werden können. Die Kantone können um entsprechende Massnahmen beim FedPol ersuchen. Als zuständiges Organ für den Vollzug der neuen Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit wird die Schaffhauser Polizei bestimmt. Zudem wird die Zuständigkeit der Schaffhauser Polizei für die den Kantonen übertragenen Aufgaben im Bereich des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst neu ebenfalls explizit festgehalten. Die Verordnungsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Marie Therese Bollinger, Lehrperson an der Primarstufe, Doris Ege, Gruppenleiterin Therapien bei den Spitälern Schaffhausen, Petra Patone-Schwarzenbach, Expertin Intensivpflege bei den Spitälern Schaffhausen, Ruth Frei-Oertig, Kantonsschule, die am 1. Juli 2022 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 21. Juni 2022

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

DIE POST 7

Retouren:

Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen,

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@sh.ch

Publikationen sind einzureichen an: amtsblatt@sh.ch oder Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube7, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 72 77

(Bitte Text- oder Word-Dateien, keine PDF) **Redaktionsschluss**: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim Erscheint in der Regel jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

Weitere Informationen unter:

www.amtsblatt.sh.ch > Informationen zum Amtsblatt

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile tschen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblatts.

